



Stichworte	Datenschutzbeauftragter, Arztpraxis, medizinischer Bereich
Norm	Art. 37 DSGVO, § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG-neu
Frage	Wann ist ein Datenschutzbeauftragter in einer Arztpraxis zu benennen?
Antwort	<p>Eine Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte (DSB) zu benennen, kann sich aus unterschiedlichen Gründen ergeben:</p> <p style="text-align: center;">1. In der Regel sind mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt</p> <p>Die für die meisten Praxen relevanteste Vorschrift ist § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG neu.</p> <p>Nach § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG ist ein DSB durch den Verantwortlichen zu benennen, soweit dieser in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Die Pflicht dazu bestand bereits nach alter Rechtslage in vergleichbarer Form gem. § 4 f Abs. 1 BDSG a.F.</p> <p>„In der Regel“: bedeutet, dass es auf kurzfristige Schwankungen nicht ankommt, sondern die Anzahl an Personen im Mittel entscheidend ist.</p> <p>„Mindestens zehn Personen“: Gezählt wird hier jede Person, einschließlich dem Verantwortlichen, egal ob in Vollzeit oder Teilzeit, Auszubildende, Leiharbeitnehmer sowie freie Mitarbeiter.</p> <p>„Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“: Da § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG nur auf die automatisierte Verarbeitung abstellt, werden beispielsweise Personen, die nur mit Papier-Karteikarten arbeiten oder in der Form von Formularen ihre Dokumentationspflichten erfüllen (z. B. ambulante Pflegekräfte), nicht mitgezählt.</p> <p>„Ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt“: Wir vertreten dazu die Auffassung, dass das Merkmal „ständig“ zwar nicht bedeutet, dass eine Person während ihrer gesamten Arbeitszeit mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst ist. Ausreichend ist, dass dies ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Person ist.</p> <p>Wenn Ärzte oder Mitarbeitende in einer Arztpraxis zur Terminkalender- und Patientendatenverwaltung, für Behandlungszwecke, zur Erfüllung von Dokumentationspflichten und zu Zwecken der Abrechnung im Schwerpunkt Patientendaten automatisiert verarbeiten, sind diese also mitzuzählen.</p> <p>Nicht ständig mit der automatisierten Verarbeitung befasst wäre dagegen in einer Zahnarztpraxis der Zahntechniker, wenn er in erster Linie handwerkliche Aufgaben erledigt, die Beschäftigten, die ausschließlich Zahnreinigungen durchführen oder Physiotherapeuten, wenn sie nur im automatisierten Kalender nachsehen, wer ihr nächster Patient ist.</p>

2. Hohes Risiko für Rechte und Freiheiten der Patienten

Führt die Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien (z.B. Telemedizin), wegen der Art, des Umfangs der Umstände oder der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der Patienten, so muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden.

Wenn in einer Praxis eine Datenverarbeitung erfolgt, die eine vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung erfordert, dann ist auch in diesem Fall ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG-neu). Für die normale Arztpraxis trifft dies in der Regel nicht zu.

3. Umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Darüber hinaus ist nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO ein DSB zu benennen, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten liegt, beispielsweise von Gesundheitsdaten.

Bei Ärzten, Apothekern oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs, die zu mehreren in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Praxisgemeinschaft) bzw. Gemeinschaftspraxis zusammengeschlossen sind oder die ihrerseits weitere Ärzte, Apotheker bzw. sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufs beschäftigt haben, ist in der Regel nicht von einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO auszugehen.

Diese Auffassung ist inzwischen in Deutschland Konsens, vgl. dazu den Entschließung der DSK vom 26. April 2018, abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20180426_dskb_dsb_bestellpflicht.pdf.